

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation
(Media and Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Information und Medienkommunikation vom 13. Dezember 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§2 Studienziel, Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs können Konzepte und Produkte für digitale Öffentlichkeiten in der Medien- und Kommunikationswirtschaft auf Basis von wissenschaftlichen Methoden planen, entwickeln, gestalten, betreuen und beurteilen/evaluieren. Sie handeln als gesellschaftlich verantwortliche Akteure, die medienöffentliche Entwicklungen und ihre Folgen analytisch durchdringen, kritisch begleiten und konstruktiv gestalten können. Die Absolvent*innen können sowohl Fach- und Projektleitungsaufgaben übernehmen als auch ausgewählte Themengebiete wissenschaftlich aufarbeiten und methodisch-systematisch analysieren. In der Scientific Community können sie sich selbstkritisch verorten. Ihr berufliches Handeln können sie in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen reflektieren und weiterentwickeln.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

(3) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

(4) Das Studium besteht aus drei Studienphasen, die aufeinander aufbauen: Studienphase für die Grundlagen der Medien und Kommunikation, Spezialisierungsphase und Forschungsphase. Im ersten und zweiten Semester erwerben die Studierenden die fachlichen Grundlagen in fünf Modulen (M1 bis M5). Die Spezialisierung in den fünf Grundlagenmodulen erfolgt ab dem dritten Semester in den drei Wahlpflichtmodulen (M6 bis M8) sowie in dem Wahlprojekt (M9). Diese Module vertiefen die Grundlagenmodule und umfassen die Themenfelder Digitale Öffentlichkeiten, Digitale

Medienkonzeption und -produktion, Medienökonomie und -management, Data Visualization and Storytelling sowie International Trends in Communication Studies. Im vierten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen im Wahlprojekt (M9) im Rahmen einer Praxisphase gemäß § 11 Absatz 1 APSO-I. Im fünften und sechsten Semester werden das Modul Forschung und Entwicklung (M10) und die Bachelorarbeit (M11) absolviert.

(5) Folgende Module setzen das Bestehen von Modulprüfungen voraus: M6 bis M10 die bestandenen Modulprüfungen von M1 bis M5 (Grundlagenmodule); M11 (Bachelorarbeit) die bestandenen Modulprüfungen von M1 bis M10.

(6) Einige Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt. Die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache wird in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs festgelegt. Stehen in der Modulbeschreibung mehrere Sprachen zur Auswahl, wird die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache für das Modul rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die*den Prüfer*in bekannt gegeben.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

§ 4 Mobilitätsfenster

Das dritte und vierte Semester bilden besonders geeignete Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium oder eine Praxisphase im Ausland genutzt werden können. Über die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gemäß § 8.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der Modultabelle gemäß Absatz 2 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium besteht aus acht Pflichtmodulen einschließlich des Wahlprojekts sowie der Bachelorarbeit und weiteren drei Wahlpflichtmodulen. Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen für die Wahlpflichtmodule werden den Studierenden rechtzeitig in den Veranstaltungsankündigungen des Departments bekannt gegeben. Das gesamte Prüfungs- und Lehrangebot ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

**Modultabelle zum Bachelorstudiengang
Medien und Kommunikation (Media and Communication)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	Modul	Sem	LP	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	PA	PF	Gew
Grundlagenmodule									
M1	Digitale Öffentlichkeiten	1	9	Digitale Medien und Kommunikation	V	4	PL	KL	8
		2		Ethik und Recht digitaler Öffentlichkeiten	V	4			
M2	Digitale Medienkonzeption und -produktion	1	15	Digitale Medienkonzeption I	S	4	PL	PrL/FS/HA	12
		2		Digitale Medienkonzeption II	S	4			
		1		Digitale Medienproduktion I	S	4			
		2		Digitale Medienproduktion II	S	4			
M3	Medienökonomie und -management	1	12	Medienökonomie und -management I	S	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Medienökonomie und -management II	S	4			
M4	Data Visualization and Storytelling	1	12	Data Visualization and Storytelling I	S	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Data Visualization and Storytelling II	S	4			
M5	International Trends in Communication Studies	1	12	Communication Studies I	S	4	PL	KL	8
		2		Communication Studies II	S	4			
Spezialisierungsmodule in fünf Themenfeldern: Digitale Öffentlichkeiten / Digitale Medienkonzeption und -produktion / Medienökonomie und -management / Data Visualization and Storytelling / International Trends in Communication Studies									
M6	Wahlpflichtmodul I	3	15	WP Schwerpunkt I	Proj	12	PL	PrL/FS	8
M7	Wahlpflichtmodul II	3	15	WP Schwerpunkt II	Proj	12	PL	PrL/FS	8
M8	Wahlpflichtmodul III	5	15	WP Schwerpunkt III	Proj	12	PL	PrL/FS	8
M9	Wahlprojekt	4	30	Projektorganisation	Ü	2	SL	FS/HA	0
		4		Praxisphase		-			
Forschungsmodule									
M10	Forschung und Entwicklung	5	33	Medien- und Kommunikationsforschung	Ü	10	PL	KL	20
		6		Forschungskolloquium	Koll	6			
M11	Bachelorarbeit	6	12	Bachelorarbeit	-	-	PL	BA	12
Summen:			180			110			100

Es gelten folgende Abkürzungen:

Sem	Fachsemester
LP	Leistungspunkte des Moduls
SWS	Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
Gew	Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote – Notengewicht
LVA	Lehrveranstaltungsart nach § 7 Absatz 1 (APSO-I):
Koll	Kolloquium
Proj	Projekt
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
PA	Prüfungsart nach § 9 Absatz 1 APSO-I:
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
PF	Prüfungsform nach § 9 Absatz 2 APSO-I:
FS	Fachliche Semesterarbeit
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
PrL	Projektleistung
R	Referat
BA	Bachelorarbeit

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Der Beginn der Bachelorarbeit gemäß § 12 APSO-I setzt die bestandenen Prüfungen aller anderen Module voraus. Der Prüfungsausschuss legt für die Anmeldung Anmeldezeitfenster fest.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Bewertung und Benotung

(1) Ist das Bachelorstudium bestanden, wird eine Gesamtnote errechnet, indem aus allen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit ein gewichtetes Mittel gebildet wird. Die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten und ist der Modultabelle aus § 5 Absatz 2 Spalte 10 zu entnehmen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgen auf Antrag der Studierenden.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in

Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(2) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikation (Media and Communication), die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung vom 16. Juli 2020 für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) (Hochschulanzeiger Nr. 156/2020, S. 17). Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg